Anfrage der LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD, LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA und LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG, NEOS

Herrn Landesrat Mag. Marco Tittler

Landhaus

6900 Bregenz

Bregenz, am 31.08.2021

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Altes Denken versus moderner Lebensraum: Wo steht Vorarlberg in Bezug auf eine landesweit zukunftsorientierte Raumplanung?

Sehr geehrter Herr Landesrat,

mit dem Raumbild Vorarlberg 2030 hat die Vorarlberger Landesregierung im Jahr 2019 erstmals ein strategisches Leitbild für die räumliche Entwicklung Vorarlbergs erarbeitet. Damit ist sie dem von uns NEOS bereits im Februar 2016 geforderten Planungsleitbild zumindest in einem ersten Schritt nachgekommen[1]. Wie von uns NEOS ebenfalls angedacht, sollen dabei Ziele und Strategien mit den künftigen Herausforderungen vereinbart werden und damit von der bisherigen situativen, problemorientierten Planung Abstand genommen werden. Als bindender strategischer Handlungsrahmen soll das Raumbild eine vorausschauende aktive Raumplanung ermöglichen und die Fachabteilung Umsetzungspartnerschaften organisieren[2]. Der vorgesehene Aktionsplan 2020 – 2024 mit den für die nächsten Jahre prioritär umzusetzenden Maßnahmen folgte allerdings nicht wie versprochen im Herbst 2019[3].

Allerdings wurde das Verkehrskonzept überarbeitet[4] und die Novelle des Grundverkehrsgesetzes brachte neue Regelungen im Bereich unbebauter Bauflächen[5]. Ebenso brachte die Novelle des Raumplanungsgesetzes zahlreiche Neuerungen, wie z.B. die Befristung von Widmungen zur Vermeidung von Baulandhortung, eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung mit Verdichtungszonen und die Verpflichtung zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit sowie örtliche Entwicklungspläne[6]. Während es sich hierbei also um gesetzliche Vorgaben für die Planungs- und Baubehörden handelt, ist das

---

[1] vgl. https://suche.vorarlberg.at/VLR/vlr_gov.nsf/0/C973B3F5A17ADB25C1258272004C8FDC/$FILE/29.01.390.pdf, zuletzt besucht am 19.08.2021.
[2] Seite 20: https://vorarlberg.at/documents/302033/473174/Raumbild+Vorarlberg+2030+-+Zukunft+Raum+geben.pdf/ad4edfde-c623-6007-12f3-c9e571d9735a.
[3] vgl. https://www.vorarlberg-chancenreich.at/wp-content/uploads/2020/08/www.standort-vorarlberg.at-berichte-jahresjournal-2019-blicke-auf-vorarlberg.pdf, zuletzt besucht am 19.08.2021.
[4] vgl. https://vorarlberg.at/documents/302033/473174/Raumbild+Vorarlberg+2030+-+Zukunft+Raum+geben.pdf/ad4edfde-c623-6007-12f3-c9e571d9735a, zuletzt besucht am 18.08.2021.
[5] vgl. https://www.vorarlberg-chancenreich.at/wp-content/uploads/2020/08/www.standort-vorarlberg.at-berichte-jahresjournal-2019-blicke-auf-vorarlberg.pdf, zuletzt besucht am 19.08.2021.
[6] Vgl. https://suche.vorarlberg.at/VLR/vlr_gov.nsf/0/9B6CEB1563C1C2F2C1258314003847FE/$FILE/772018.pdf, zuletzt besucht am 18.8.2021.

Raumbild lediglich ein Handlungsrahmen, der nur über die Landesförderstruktur Einfluss auf die Raumplanung in den Gemeinden nimmt. Damit korrespondieren Zielbild und Gesetz nicht zwangsläufig.

Gerade die aktuelle Entwicklung am Wohnungsmarkt zeigt, dass das Land sämtliche Register ziehen muss, um für die Vorarlberger:innen ausreichend und erschwinglichen Wohnraum zu schaffen. Dabei kommt den räumlichen Entwicklungsplänen und den dort enthaltenen Verdichtungszonen eine entscheidende Rolle für eine zukunftsorientierte Politik zu.

Ausreichend und finanzierbarer Wohnraum ist nicht nur im urbanen Raum Vorarlbergs ein Thema. Selbst in den ländlichen und touristischen Regionen des Landes steigt der Druck am Wohnungsmarkt und beschäftigt die Gemeinden. Die Gemeinde Lech hat diesem Umstand durch die Einführung einer auf zwei Jahre befristeten Bausperre Rechnung getragen und so dem „Ausverkauf der Heimat“ und damit den Investorenmodellen den Kampf angesagt[7]. Eine zeitlich befristete Notbremse, die bis heute nach ihrem Ablauf keine nachhaltige Lösung bereithält.

Ohne übergeordnete Raumplanung, die sich mehr am Morgen als am Heute orientiert, wird der Lebensraum von morgen nicht mehr attraktiv sein.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Seit der letzten Raumplanungsnovelle ist jede Gemeinde (gem. § 11 (1) Raumplanungsgesetz) dazu verpflichtet, einen räumlichen Entwicklungsplan zu erarbeiten und bei der Landesregierung einzureichen. Wie viele dieser Entwicklungspläne wurden bisher eingereicht? Und wie viele davon wurden bereits von der Landesregierung genehmigt? (Wir bitten um Nennung der Gemeinden)
2. Die Einreichfrist für diese räumlichen Entwicklungspläne wurde Corona-bedingt um ein Jahr verlängert und läuft noch bis Ende 2022. Was passiert, wenn sich Gemeinden nicht an diese Frist halten?
3. Es gibt immer wieder kritische Stimmen aus den Gemeinden, was die Vorgaben aus der letzten Raumplanungsnovelle betrifft. Wie sind generell die Rückmeldungen der Gemeinden zu den räumlichen Entwicklungsplänen aber auch den anderen Vorgaben (z.B. befristete Widmungen, Verdichtungszonen etc.)? Was wird positiv gesehen, was stellt sich in der Praxis schwierig dar?
4. Das neue Raumplanungsgesetz hat ein neues Instrument der Verdichtungszonen für Städte und Gemeinden geschaffen. Wie viele Verdichtungszonen wurden bisher ausgewiesen? (Wir bitten um Nennung der Gemeinden, der Größe der ausgewiesenen Verdichtungszonen und dem vorgegebenen Mindestmaß an baulicher Nutzung)
5. Im Jahr 2018 wurde durch die Abteilung Raumplanung und Baurecht in Zusammenarbeit mit Expert:innen vorgeschlagen, Workshops mit Städten und

[7] vgl. https://www.derstandard.at/story/2000128018060/lech-stemmt-sich-gegen-drohenden-ausverkauf-der-heimat, zuletzt besucht am 18.08.2021.

Gemeinden zur Konkretisierung des Instruments Verdichtungszonen durchzuführen. Wurden diese Workshops durchgeführt, und was sind die Ergebnisse zur Konkretisierung des Instruments Verdichtungszonen?

6. Im Jahr 2018 wurde der Walgau als Pilotregion für Verdichtungszonen identifiziert. Wurde die Pilotregion offiziell installiert und gibt es Ergebnisse aus diesem Projekt? Wenn ja, welche?
7. Ist der im Raumbild 2030 angeführte Aktionsplan, der eigentlich bis Herbst 2019 fertiggestellt hätte werden sollen, zwischenzeitlich erstellt worden? Wenn ja, wo ist dieser offiziell einsehbar? Wenn nein, warum nicht?
8. Wie oben erwähnt ist die Gemeinde Lech nun mit einem zweijährigen Baustopp für Investorenmodelle vorgeprescht. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gemeinden aktuell in der Hand, um gegen diese Investorenmodelle vorzugehen und sind diese aus Ihrer Sicht ausreichend? Welche mittel- und langfristigen Lösungen sind auf Landesebene angedacht, um diesen Investorenmodellen zu begegnen und die Gemeinden zukunftsorientiert zu unterstützen? Welche gesetzlichen Anpassungen braucht es und bis wann werden diese umgesetzt werden?
9. Im Arbeitsprogramm der Regierung wurde das Ziel der ausreichenden Verfügbarkeit von Betriebsflächen und Gewerbeimmobilien festgelegt. Was ist der Status dazu? Anhand welcher Kriterien wird bewertet, ob es eine ausreichende Verfügbarkeit gibt, und welche Maßnahmen sind in Planung bzw. Umsetzung geplant, um dieses Ziel zu erreichen?
10. Die Grünzone soll weiterentwickelt werden und dabei soll das Projekt "Ökokonto" einen wesentlichen Beitrag leisten. Wurden bereits Gemeinden für die Umsetzung des Modellprojekts gewonnen und wie schaut der Umsetzungsfahrplan aus?
11. Innerhalb der Grünzone gibt eine Vielzahl an bebauten Flächen, die dem Ziel er Grünzone widersprechen. Wie möchte die Landesregierung mit diesem Thema umgehen? Wird dies saniert und wenn ja, wann und wie?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

Signiert von:	Sabine Scheffknecht
Datum:	31.08.2021 11:57:39

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

www.a-trust.at

A-TRUST
einfach sicher

LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD

Signiert von:	Johannes Gerhard Gasser
Datum:	31.08.2021 12:00:39

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

www.a-trust.at

A TRUST einfach sicher

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

Signiert von:	Gerfried Thür
Datum:	31.08.2021 12:07:20

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

www.a-trust.at

A TRUST einfach sicher

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

Landesrat
Mag. Marco Tittler

Vorarlberg
unser Land

LAbg. KO Dr. Sabine Scheffknecht PhD,
LAbg. Johannes Gasser MSc Bakk. BA
LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG
NEOS Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 21.09.2021

im Wege der Landtagsdirektion

Betreff: **Altes Denken versus moderner Lebensraum: Wo steht Vorarlberg in Bezug auf eine landesweite zukunftsorientierte Raumplanung?**

Anfrage vom 31.08.2021, Zl. 29.01.208

Sehr geehrter Frau Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Herren Landtagsabgeordnete,

gerne nehme ich zu Ihrer gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachten Anfrage wie folgt Stellung:

1. **Seit der letzten Raumplanungsnovelle ist jede Gemeinde (gem. § 11 (1) Raumplanungsgesetz) dazu verpflichtet, einen räumlichen Entwicklungsplan zu erarbeiten und bei der Landesregierung einzureichen. Wie viele dieser Entwicklungspläne wurden bisher eingereicht? Und wie viele davon wurden bereits von der Landesregierung genehmigt? (Wir bitten um Nennung der Gemeinden)**

Bislang gibt es mit der Gemeinde Doren eine Gemeinde mit einem rechtsgültigen und aufsichtsbehördlich genehmigten Räumlichen Entwicklungsplan (REP) seit der Raumplanungsgesetznovelle 2019 (LGBl. Nr. 4/2019). Darüber hinaus hatten 45 weitere Gemeinden bereits vor dem Inkrafttreten der erwähnten Raumplanungsnovelle ein bestehendes Räumliches Entwicklungskonzept (REK) als Verordnung kundgemacht.

2. **Die Einreichfrist für diese räumlichen Entwicklungspläne wurde Coronabedingt um ein Jahr verlängert und läuft noch bis Ende 2022. Was passiert, wenn sich Gemeinden nicht an diese Frist halten?**

Die Raumplanungsnovelle (LGBl. Nr. 4/2019) normierte bereits seit sie mit 1.3.2019 in Kraft getreten ist – und damit unabhängig von den erschwerten Bedingungen, die zweifellos durch die Pandemie gegeben sind –, dass die Gemeinden bis spätestens 31.12.2022 einen Räumlichen Entwicklungsplan (REP) zu erlassen bzw. das bestehende Räumliche Entwicklungskonzept (REK) einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Anpassung zu unterziehen haben.

In den meisten Vorarlberger Gemeinden sind derzeit Prozesse zur Erarbeitung von Räumlichen Entwicklungsplänen im Gange. Es ist davon auszugehen, dass die Frist eingehalten werden kann. Sollten sich Verzögerungen (z.B. coronabedingt) abzeichnen, so wird geprüft, in welchem Umfang diese zu erwarten sind und allenfalls werden entsprechende Lösungen zur Unterstützung der Gemeinden angeboten.

3. **Es gibt immer wieder kritische Stimmen aus den Gemeinden, was die Vorgaben aus der letzten Raumplanungsnovelle betrifft. Wie sind generell die Rückmeldungen der Gemeinden zu den räumlichen Entwicklungsplänen aber auch den anderen Vorgaben (z.B. befristete Widmungen, Verdichtungszonen etc.)? Was wird positiv gesehen, was stellt sich in der Praxis schwierig dar?**

Mit dem Landtagsbeschluss der letzten Novelle des Raumplanungsgesetzes wurde bereits angekündigt, die Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen auch einer Evaluierung zu unterziehen. Diese Evaluierung hat im Frühjahr 2021 begonnen und erfolgt derzeit, aufbauend auf verschiedenen Vorgesprächen mit Landesabteilungen und dem Gemeindeverband. Es wurden neun Videoworkshops mit Vertreter:innen aus den Gemeinden, Städten und Regios und der Wirtschaft durchgeführt. Insgesamt haben mehr als 120 Personen teilgenommen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung wird die Novelle größtenteils positiv beurteilt, insgesamt habe der sparsame Umgang mit Grund und Boden an Gewicht gewonnen. Beklagt werden die längere Verfahrensdauer und der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf Grund der verpflichtenden Einführung des Räumlichen Entwicklungsplanes (REP).

Derzeit werden die Ergebnisse der Evaluierung zwischen den Fachabteilungen diskutiert, danach soll eine Rückmeldung an die Teilnehmer:innen der Workshops erfolgen. Darüber hinaus plant die Raumplanungsabteilung, vermehrt Schulungen und Beratungen für Gemeinden anzubieten.

4. **Das neue Raumplanungsgesetz hat ein neues Instrument der Verdichtungszonen für Städte und Gemeinden geschaffen. Wie viele Verdichtungszonen wurden bisher ausgewiesen? (Wir bitten um Nennung der Gemeinden, der Größe der ausgewiesenen Verdichtungszonen und dem vorgegebenen Mindestmaß an baulicher Nutzung)**

Es ist davon auszugehen, dass die Ausweisung von Verdichtungszonen erst mit der REP-Erstellung erfolgen wird. Bis dato wurden noch keine Verdichtungszonen ausgewiesen.

5. **Im Jahr 2018 wurde durch die Abteilung Raumplanung und Baurecht in Zusammenarbeit mit Experten und Expertinnen vorgeschlagen, Workshops mit Städten und Gemeinden zur Konkretisierung des Instruments Verdichtungszonen durchzuführen. Wurden diese Workshops durchgeführt, und was sind die Ergebnisse zur Konkretisierung des Instruments Verdichtungszonen?**
6. **Im Jahr 2018 wurde der Walgau als Pilotregion für Verdichtungszonen identifiziert. Wurde die Pilotregion offiziell installiert und gibt es Ergebnisse aus diesem Projekt? Wenn ja, welche?**

Die Pilotaktivitäten der Regio Im Walgau sind Teil eines umfassenden Projektes der Landesraumplanung, in dem es darum geht, eine Strategie zur Qualitätsverbesserung im verdichteten Wohnbau zu entwickeln.

Der erste Teil dieses Projekts wurde in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt. Am Beispiel verschiedener Walgau-Gemeinden wurden zehn Siedlungstypen identifiziert, für welche beispielhafte Verdichtungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Die Ergebnisse wurden unter dem Titel „Innenentwicklung und bauliche Verdichtung“ als Band 32 der Schriftenreihe der Abteilung Raumplanung und Baurecht veröffentlicht.

Der zweite und dritte Teil dieses Projekts wurden überwiegend im Jahr 2019 durchgeführt. Im zweiten Teil ging es um die Qualität im verdichteten Wohnbau aus Sicht verschiedener Akteursgruppen. In Einzelgesprächen und je einem Workshop wurden die Sichtweisen und Fragestellungen von Architekt:innen, Bauträger:innen und Vertreter:innen sozialer Belange erhoben und diskutiert. In einem Synthese-Workshop wurden die verschiedenen Gruppen zusammengebracht und weitere gemeinsame Schritte diskutiert. Der Austausch, der von allen Beteiligten sehr positiv bewertet wurde, wird fortgesetzt. Der dritte Teil widmete sich der kommunalen Raumplanung. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Raumplanungsexpert:innen wurden in den 14 Walgaugemeinden Workshops mit Bürgermeister:innen, Gemeindevorständ:innen und Mitgliedern der Raumplanungsausschüsse durchgeführt. In den Workshops wurden die Verdichtungspotentiale der jeweiligen Gemeinde erhoben und in der Zusammenschau (regionaler Auswertungsworkshop) eine Ergänzung zum REK Walgau erarbeitet.

Der vierte und letzte Teil sollte im Jahr 2020 erarbeitet werden, musste aber coronabedingt teilweise auf 2021 verschoben werden. In ihm wird die Sichtweise der Nutzer:innen erhoben: Wohnungseigentümer:innen, Mieter:innen (inkl. Mietkauf) und Bewohner:innen im gemeinnützigen Wohnbau. Dabei soll die Frage erörtert werden, mit welchen Maßnahmen das Land und die Gemeinden verdichteten Wohnbau in hoher Qualität unterstützen können.

Zum Projekt „Verdichteter Wohnbau in Vorarlberg“ wird eine Publikation aller Ergebnisse für das Jahr 2022 vorbereitet.

7. **Ist der im Raumbild 2030 angeführte Aktionsplan, der eigentlich bis Herbst 2019 fertiggestellt hätte werden sollen, zwischenzeitlich erstellt worden? Wenn ja, wo ist dieser offiziell einsehbar? Wenn nein, warum nicht?**

Für die konkrete Umsetzung wurden im Raumbild Vorarlberg 2030 Handlungsprioritäten skizziert und in Abstimmung mit den Gemeinden, Regionen und Interessensvertreter:innen über 20 konkrete Projekte für die kommenden Jahre ausgearbeitet (Aktionsplan 2020-2024). Diese sind in das aktuelle Regierungsprogramm des Landes Vorarlberg eingeflossen. Darüber hinaus dient der „Masterplan Raumplanungsprojekte“ der koordinierten und strukturierten Abarbeitung der wichtigsten Projekte.

8. **Wie oben erwähnt ist die Gemeinde Lech nun mit einem zweijährigen Baustopp für Investorenmodelle vorgeprescht. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gemeinden aktuell in der Hand, um gegen diese Investorenmodelle vorzugehen und sind diese aus Ihrer Sicht ausreichend? Welche mittel- und langfristigen Lösungen sind auf Landesebene angedacht, um diesen Investorenmodellen zu begegnen und die Gemeinden zukunftsorientiert zu unterstützen? Welche gesetzlichen Anpassungen braucht es und bis wann werden diese umgesetzt werden?**

Wird eine Wohnung oder ein Wohnraum ohne entsprechende raumplanungsrechtliche Berechtigung als Ferienwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 RPG genutzt oder zur Nutzung überlassen, so wird einerseits eine Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs. 1 lit. e RPG begangen, welche gemäß § 57 Abs. 2 lit. b RPG mit einer Geldstrafe bis 35.000 Euro zu bestrafen ist. Vor dem Hintergrund dieser Verwaltungsstrafbestimmung wurde eine verstärkte Mitwirkungspflicht des Eigentümers (§ 57 Abs. 5 RPG) vorgesehen. Zudem wird, falls eine Gemeinde aufgrund einer festgestellten illegalen Ferienwohnungsnutzung eine Anzeige erstattet, der Gemeinde im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung eingeräumt (§ 57 Abs. 6 RPG).

Darüber hinaus wird im § 57a RPG eine Zwangsversteigerung für Fälle, in welchen ein Grundeigentümer wiederholt wegen Übertretung der Bestimmung des § 57 Abs. 1 lit. e RPG bestraft worden ist, ermöglicht.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch die wesentliche Änderung der Verwendung eines Gebäudes ohne Baubewilligung nach den Bestimmungen des Baugesetzes eine Verwaltungsübertretung ist (§ 55 Abs. 1 lit. a BauG), welche mit einer Geldstrafe bis zu 28.000 Euro zu bestrafen ist (§ 55 Abs. 2 BauG).

Derzeit prüfen die zuständigen Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung aufgrund mehrerer Meldungen von Gemeinden die Vorschriften in Bezug auf das Investorenmodell. Es gibt bereits Vorschläge, wie das Raumplanungsgesetz geändert werden könnte - es handelt sich insbesondere um Änderungen in Bezug auf § 16 RPG. Diese Vorschläge dienen als Grundlage für den weiteren Prozess auf parlamentarischer Ebene.

9. **Im Arbeitsprogramm der Regierung wurde das Ziel der ausreichenden Verfügbarkeit von Betriebsflächen und Gewerbeimmobilien festgelegt. Was ist der Status dazu? Anhand welcher Kriterien wird bewertet, ob es eine ausreichende Verfügbarkeit gibt, und welche Maßnahmen sind in Planung bzw. Umsetzung geplant, um dieses Ziel zu erreichen?**

Erste Erfahrungen hierzu konnten bereits mit den Arbeiten im Rahmen des Agglomerationsprogramms Rheintal (4. Generation) gesammelt werden. Darüber hinaus ist in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH (WISTO) die Erstellung von Betriebsgebieteprofilen geplant, welche die wichtigsten Standortkriterien erfassen.

Als weitere Maßnahme soll unter anderem eine Studie zum Thema „Modell interkommunaler Betriebsgebiete in Vorarlberg“ ausgearbeitet werden, sodass zukünftig eine ganzheitliche, interkommunal abgestimmte Raumentwicklungsstrategie in diesem Themenbereich verfolgt werden kann.

10. **Die Grünzone soll weiterentwickelt werden und dabei soll das Projekt "Ökokonto" einen wesentlichen Beitrag leisten. Wurden bereits Gemeinden für die Umsetzung des Modellprojekts gewonnen und wie schaut der Umsetzungsfahrplan aus?**

Die Weiterentwicklung der Grünzone ist Teil des Raumbildansatzes, den Landschaftsraum (über die Grünzone hinaus) insgesamt stärker in den Fokus der Raumplanung zu bringen und als gleichberechtigten Planungsgegenstand neben dem Siedlungsraum zu etablieren. Dabei zeichnen sich drei Stoßrichtungen ab, die Landschaft in Vorarlberg insgesamt zu erhalten und zu stärken:

- Schutzgebiete und Zonierungen
- Grundlagenprojekte und Förderungen
- Zugänglichkeit und Erlebbarkeit

Das Ökokonto entspricht am ehesten dem Ansatz der (qualitativen) Kompensation bei der Herausnahme von Flächen aus der Grünzone und wird im Rahmen der laufenden Prozesse näher betrachtet und ggf. weiterentwickelt.

11. Innerhalb der Grünzone gibt eine Vielzahl an bebauten Flächen, die dem Ziel der Grünzone widersprechen. Wie möchte die Landesregierung mit diesem Thema umgehen? Wird dies saniert und wenn ja, wann und wie?

Es gibt in der Grünzone verschiedene Sondergebiets- und Vorbehaltsflächenwidmungen sowie Verkehrsflächen, die nach den Verordnungen „über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen“ im Rheintal und im Walgau zulässig sind. Darüber hinaus ermöglichen Landwirtschaftswidmungen auch die Errichtung von Bauten und Anlagen. Eine bebaute Fläche widerspricht also nicht zwangsläufig der Verordnung über die Landesgrünzone. Der Prüfmaßstab, an welcher Stelle welche der angeführten Widmungen angewendet wird, wird wie bisher auch in Zukunft streng ausgelegt.

Mit freundlichen Grüßen